Pressemitteilung der DGAW:

POP-haltige Abfälle können die Kreislaufwirtschaft beenden

DGAW-Regionalveranstaltung zum Thema „POP-haltige Abfälle“ am 10.10.2017 in Berlin in Kooperation mit den Berliner Stadtreinigungsbetrieben AöR.

Mit den Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen, die mit sogenannten „persistenten organischen Schadstoffen“ („persistent organic pollutants“ – POP) belastet sind, beschäftigte sich die DGAW auf einer Regionalveranstaltung am 10.10.2017. Herr Dr. Alexander Gosten, Präsidiumsmitglied der DGAW, führte in das Thema ein und moderierte die Fachbeiträge.

Der Chemiker Dr. Hanshelmut Itzel, jahrzehntelang für den Abfall eines Chemiekonzerns verantwortlich und nun Geschäftsführer der Dr.HH.Itzel Management + Consulting GmbH, München, grenzte in seinem einleitenden Vortrag Chemikalien und Abfälle voneinander ab und beschrieb die Kriterien zur Feststellung der Gefährlichkeit von Chemikalien und Abfällen. Am Beispiel von Fibronil in Eiern stellte er fest, dass alle Grenzwerte deutlichst unterschritten worden waren. Lediglich für die Bestimmung der Wirkung auf den Menschen durch einen dauerhaften Verzehr von Eiern mit Fibronil gibt es keinen Grenzwert mit der Folge, dass die Eier zu gefährlichen Abfall erklärt worden sind und es einen „Skandal“ ohne Grenzwertüberschreitung gab.

Herr RA Ludolf Ernst, Köhler & Klett Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin, erläuterte die rechtlichen Anforderungen an die Entsorgung von POP-haltigen Abfällen. Der Umgang mit POP-haltigen Abfällen wird seit 2004 in Europa durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 geregelt. Die entsprechenden Vorschriften in Art. 7 und Anhang IV der EU-POP-Verordnung müssen die Erzeuger, Besitzer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen **neben** dem KrWG unmittelbar beachten. Nach der zum 11.03.2016 in Kraft getretenen Änderung der Ziff. 2.2.3 des Anhangs der Abfallverzeichnisverordnung sollen alle Abfälle, deren POP-Gehalt die in Anhang IV EU-POP-Verordnung genannten Konzentrationswerte überschreitet, als gefährliche Abfälle einzustufen sein und schadlos beseitigt werden.

Anhang IV der EU-POP-Verordnung beinhaltet eine Liste mit POPs, die stetig angepasst und fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Fortschreibung wurde zum z.B. mit Wirkung zum 30.09.2016 auch der POP „Hexabromcyclododekan – HBCD“ aufgenommen. Diese Änderung der AVV führte dann ab Oktober 2016 zu einem gravierenden Entsorgungsengpass, der administrativ durch die erneute Änderung der AVV und dem Erlass einer POP-Abfall-Überwachungsverordnung ab 01.08.2017 gelöst werden soll.

Herr Berend Wilkens, Geschäftsführer der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, gab einen Einblick in die Strategien der SBB, um eine gesetzeskonforme Entsorgung POP-haltiger Abfälle zu gewährleisten. Dabei stehen die Sicherung der Entsorgungskapazitäten, die Information der betroffenen Wirtschaft, das Erstellen von Merkblättern sowie die Beobachtung der Entsorgungssituation und möglicher zukünftiger POP-Kandidaten im Vordergrund.

Für die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als Vollzugsbehörde ging Herr Ulf Berger auf die trotz der Änderung der AVV weiterhin bestehenden Probleme ein erläuterte die Pflichten von Erzeugern und Entsorgern zur Getrennthaltung von POP-haltigen Abfällen aus dem Baubereich sowie zur Führung von Nachweisen und Registern für die Entsorgung.

Vor diesem Hintergrund entspann sich zum Abschluss der Veranstaltung eine angeregte Diskussion über die Entsorgungsengpässe, die durch das neue E-Nachweisverfahren noch verstärkt werden würde.

Die Beiträge der Referenten stehen Ihnen im Mitgliederbereich der DGAW-Homepage unter „Dokumente“ zum Download zur Verfügung.

DGAW e. V., den 10.10.2017






Danke für Ihre Au
www.DGAW.de


Müllheizkraftwerk